



Satzung
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
(Ehrenamtsentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen am 8. Mai 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigungen	2
§ 4 Reisekostenvergütung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Für den Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen erhalten ehrenamtlich Tätige als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro; |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 70,00 Euro; |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 80,00 Euro. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhalten monatlich pauschal:
 1. der Verbandsvorsitzende: 325,00 Euro;
 2. der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende: 275,00 Euro;
 3. der zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende: 150,00 Euro;
 4. Fachbereichsleitung Technik und interkommunale Zusammenarbeit 275,00 Euro.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird keine weitere Entschädigung gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 6. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 8. Mai 2023

gez. A. Aigner

Arman Aigner
Verbandsvorsitzender